
S 5 SB 1660/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SB 1660/20
Datum	18.08.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 234/21
Datum	10.12.2021

3. Instanz

Datum	13.06.2022
-------	------------

Die Berufung der KlÄgerin zu 1) gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÄln vom 18.08.2021 wird als unzulÄssig verworfen.

Die Berufung des KlÄgers zu 2) gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÄln vom 18.08.2021 wird zurÄckgewiesen.

AuÄßergerichtliche Kosten der KlÄger sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Feststellung eines hÄheren GdB fÄr die KlÄgerin zu 1).

Die am 00.00.2011 geborene KlÄgerin zu 1) ist die Tochter des KlÄgers zu 2) und

der N. Der Klager zu 2) und Frau N leben getrennt. Die Klagerin zu 1) lebt bei ihrer Mutter. Der Klager zu 2) und die Mutter aben das Sorgerecht gemeinsam aus.

Am 05.05.2020 beantragte der Klager zu 2) fur die Klagerin zu 1) die Feststellung eines GdB. Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 24.07.2020 bei der Klagerin zu 1) einen GdB von 20 fest. Der Klager zu 2) legte hiergegen Widerspruch ein, den die Bezirksregierung Manster mit Widerspruchsbescheid vom 17.09.2020 zurackwies.

Der Klager zu 2) hat am 23.09.2020 ausdrucklich in seinem Namen und dem der Klagerin zu 1) Klage beim Sozialgericht Kln erhoben (Anmerkung des erkennenden Senats: Das Sozialgericht hat die Klagerin zu 1) noch als Klagerin zu 2) und den Klager zu 2) als Klager zu 1) gefahrt. Im vorliegenden Urteil werden ausschlielich die sich aus dem Rubrum ergebenden Bezeichnungen verwendet).

Am 29.10.2020 hat der Klager zu 2) auerdem zum Aktenzeichen des hier zugrunde liegenden Klageverfahrens Klage erhoben gegen den ihn betreffenden Bescheid der Beklagten vom 24.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Manster vom 12.10.2020. Das Sozialgericht hat nach vorheriger Anhrung der Beteiligten mit Beschluss vom 01.12.2020 das Verfahren im Hinblick auf die den Klager zu 2) betreffenden Bescheide vom 24.09.2020 und 12.10.2020 abgetrennt.

Mit Beschluss vom 01.12.2020 hat das Sozialgericht den Antrag des Klagers zu 2) auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fur das vorliegende Klageverfahren abgelehnt, da ihm die Klagebefugnis fehle.

Nach Hinweis des Sozialgerichts, dass fur die Fhrung des Verfahrens fur die Klagerin zu 1) die Zustimmung der Mutter erforderlich sei und nach Ablauf einer zur Einholung dieser Zustimmung gesetzten Frist hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 12.05.2021 den Antrag der Klagerin zu 1) auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fur das Klageverfahren abgelehnt, da ihre Klage mangels ordnungsgemer Vertretung durch beide Eltern unzulssig sei. Der erkennende Senat hat eine hiergegen vom Klager zu 2) fur die Klagerin zu 1) eingelegte Beschwerde mit Beschluss vom 15.06.2021 als unzulssig verworfen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat die damals noch bevollmchtigte Rechtsanwltin der Mutter der Klagerin zu 1) auf Nachfrage des erkennenden Senats mitgeteilt, dass die Mutter der Klagerin zu 1) mit der Fhrung des Verfahrens nicht einverstanden sei.

Das Sozialgericht hat mit Beschluss vom 17.08.2021 einen erneuten Antrag der Klager auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fur das Klageverfahren abgelehnt. Eine hiergegen eingelegte Beschwerde hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 01.10.2021 im Hinblick auf die Klagerin zu 1) als unzulssig verworfen und im Hinblick auf den Klager zu 2) zurackgewiesen.

Nach Anhörung der Beteiligten zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 18.08.2021 abgewiesen. Die Klage des Klägers zu 2) sei unzulässig, da diesem die Klagebefugnis fehle. Der angefochtene Bescheid betreffe allein die Klägerin zu 1). Die Klage der Klägerin zu 1) sei unzulässig, da sie nicht ordnungsgemäß vertreten sei.

Der Kläger zu 2) hat für die Kläger am 25.08.2021 gegen den ihm am 20.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid Berufung eingelegt.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 18.08.2021 zu ändern und die Beklagte unter Änderung des Bescheides vom 24.07.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Münster vom 17.09.2020 zu verurteilen, bei der Klägerin zu 1) ab Antragstellung einen höheren GdB als 20 festzustellen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der erkennende Senat hat mit Beschluss vom 01.10.2021 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Berufungsverfahren abgelehnt und nach vorheriger Anhörung der Beteiligten mit Beschluss vom 07.11.2021 das Verfahren nach [Â§ 153 Abs. 5 SGG](#) auf den Berichtstatter übertragen.

Mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung am 10.12.2021 ist den Beteiligten das Erscheinen zum Termin freigestellt worden. Im Termin ist für die Beteiligten niemand erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten Bezug genommen, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung konnte in Abwesenheit der Beteiligten ergehen, nachdem diese mit der Ladung auf die Möglichkeit einer Entscheidung nach Aktenlage hingewiesen worden sind (vgl. hierzu Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 126 Rn. 4). Den Beteiligten ist das Erscheinen zum Termin mit der Ladung ausdrücklich freigestellt worden. Die Kläger haben nicht zu erkennen gegeben, dass sie an der mündlichen Verhandlung hätten teilnehmen wollen. Der Kläger zu 2) hat noch vor der Ladung in seinem am 13.10.2021 eingegangenen Schriftsatz lediglich erklärt, er begehre vorab die Zurverfügungstellung von Tickets für den ÖPNV zur Anreise zu einem etwaigen Termin, wenn das Gericht sein Erscheinen für notwendig halte. Das ist aber nicht der Fall gewesen. Die Ladung der Klägerin zu

1) konnte gemäß [Â§ 63 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 170 Abs. 3 ZPO](#) über den Kläger zu 2) erfolgen (vgl. hierzu *Senger* in: *jurisPK-SGG*, Stand: 25.11.2019, [Â§ 63 Rn. 16](#)).

Die Berufung der Klägerin zu 2) ist unzulässig und daher zu verwerfen. Die Klägerin zu 2) ist nicht rechtsfähig. Sie ist minderjährig und weder nach Vorschriften des bürgerlichen, noch des öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens im Sinne von [Â§ 71 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) als geschäftsfähig anerkannt. Für sie haben auch nicht entsprechend [Â§ 71 Abs. 3 SGG](#) ihre gesetzlichen Vertreter gehandelt. Gemäß [Â§ 1629 Absatz 1 Satz 2 BGB](#) wird die Klägerin zu 1) durch ihre beiden sorgeberechtigten Eltern gemeinschaftlich vertreten. Ihre Mutter hat der Führung des Verfahrens aber ausdrücklich widersprochen. Der Kläger zu 2) hat ausreichend Gelegenheit gehabt, eine Übertragung der Entscheidung über das Verfahren gemäß [Â§ 1628 Satz 1 BGB](#) auf sich durch das Familiengericht zu erwirken (vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 02.07.2009 [B 14 AS 54/08 R](#), *juris* Rn. 18 ff.; *Straußfeld*, in: *beck-online.GROSSKOMMENTAR*, Stand 01.11.2021, [Â§ 71 SGG](#) Rn. 60).

Die Berufung des Klägers zu 2) ist unbegründet. Das Sozialgericht hat seine Klage zu Recht abgewiesen, da diese unzulässig ist. Dem Kläger zu 2) fehlt im Hinblick auf die hier gegenständlichen Bescheide vom 24.07.2020 und 17.09.2020 die Klagebefugnis (vgl. zu dieser Zulässigkeitsvoraussetzung bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen *Keller*, a.a.O., [Â§ 54 Rn. 9, 22](#)). Es ist nicht möglich, dass er durch diese Bescheide in eigenen Rechten verletzt ist, weil die Bescheide nur Regelungen im Hinblick auf die Klägerin zu 1) enthalten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, besteht nicht.

Â

Erstellt am: 09.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024